

# Hygienekonzept für das Gemeindezentrum der evangelischen Kirche Bad Vilbel Massenheim Zur Öffnung der Räumlichkeiten für Versammlungen und Veranstaltungen während der Corona-Pandemie

Version 1.3 - Beschlossen

21. Juni 2020

Die Landesregierung Hessen gestattet ab 9. Mai wieder Veranstaltungen und Versammlungen. Zur Umsetzung und Einhaltung der geltenden Regeln der Coronaverordnung des Landes Hessen („Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie“ mit Stand vom 15.06.2020) auf Gemeindeebene beschließt der Kirchenvorstand der ev. Kirche Massenheim das folgende Schutzkonzept für Veranstaltungen und Versammlungen im Gemeindezentrum in der Hainstraße 19.

## **1 Prämissen**

Der Kirchenvorstand ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der Nächsten bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit kirchliche Veranstaltungen und Versammlungen nicht zu Infektionsherden werden.

## **2 Geltungsbereich und -dauer**

Dieses Hygienekonzept gilt für die Räume im ev. Gemeindezentrum in der Hainstraße 19, 61118 Bad Vilbel Massenheim.

Dieses Hygienekonzept gilt, bis es

- durch den Kirchenvorstand widerrufen wird oder

- durch den Kirchenvorstand durch ein aktualisiertes Hygienekonzept ersetzt wird oder
- durch geänderte gesetzliche Regelungen bezüglich der Corona-Pandemie unwirksam oder überflüssig wird. In diesem Fall gelten zunächst wieder die gesetzlichen Regelungen für Veranstaltungen in öffentlichen Gebäuden.

### **3 Information der Besucher**

Die Besucherinnen und Besucher werden schriftlich durch einen im Gemeindezentrum gut sichtbaren Aushang über die neuen Regelungen informiert. Jede Gruppierung, die im Gemeindezentrum regelmäßig zusammenkommt, bestätigt die Kenntnisnahme durch die Vorlage eines eigenen, gruppenspezifischen Hygienekonzeptes, in dem vor allem eine für die Einhaltung der Regeln verantwortliche Person benannt ist.

### **4 Nutzungsbedingungen für das Gemeindezentrum**

Im gesamten Gebäude gelten die folgenden Hygieneregeln:

- Es gilt das Abstandsgebot. Körperkontakt, Hände schütteln, Umarmung und physische Nähe bleiben im Gebäude untersagt. Ein Mindestabstand von 1.5 Metern zum Sitznachbarn ist einzuhalten.
- Zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, dürfen keine Gegenstände entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden
- Hygieneregeln einhalten (Händewaschen, Husten- und Nies-Etikette)
- Hände beim Betreten des Gebäudes desinfizieren. Hierzu steht im Eingangsbereich ein Desinfektionsmittelspender bereit.
- Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Diese kann abgenommen werden, wenn man einen Sitzplatz einnimmt, sobald dieser erreicht ist.
- Regelmäßige Desinfektion von Händekontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) und Sanitäreinrichtungen. Das ist vom der verantwortlichen Person mindestens einmal nach der Veranstaltung durchzuführen.
- Regelmäßiges intensives Lüften von Räumen, Bevorzugung von Kontakten im Freien
- Auch auf dem Weg in das Gebäude und auf dem Heimweg sowie auf der Terrasse gilt das Abstandsgebot von mindestens 1.5 Metern

- Besucherinnen und Besucher mit Erkältungssymptomen werden nicht eingelassen.
- Das regelmäßige, bedarfsgerechte Reinigen der Sanitäreinrichtungen wird durch die Kirchengemeinde organisiert. Darüber hinaus sind die Handkontaktflächen durch die Gruppenverantwortliche Person zu desinfizieren (siehe oben).
- Die Küche und Theke des Gemeindezentrums darf nicht benutzt werden.
- Besucherinnen und Besucher achten darauf, dass der Sicherheitsabstand auch beim Betreten und Verlassen des Gebäudes und auf dem Weg zur Toilette eingehalten wird. Begegnungen auf der Treppe sind zu vermeiden.
- In allen für Versammlungen oder Veranstaltungen genutzten Räumen sind Sitzplätze gemäß der Abstandregelungen und Raumgröße zu stellen.
- Für Veranstaltungen ohne Sitzplätze (z.B. Gymnastik) ist zu gewährleisten, dass sich bei allen Bewegungen benachbarte Personen nicht näher als 1.5 Meter kommen.
- Für jede Versammlung oder Veranstaltung muss eine verantwortliche Person benannt sein, die die Einhaltung der Regeln des Schutzkonzepts überwacht. Bei Nichtbeachtung kann eine Versammlung oder Veranstaltung nicht stattfinden.
- Das Schutzkonzept gilt auch für Dritte oder Mieter, die Räume für Versammlungen oder Veranstaltungen nutzen.

## **5 Teilnehmenden-Obergrenze für die jeweiligen Veranstaltungsräume / Sitzungsräume des Gemeindezentrums.**

Es werden in jedem Raum pro Person fünf Quadratmeter Grundfläche benötigt. Bei Bestuhlung ist der Mindestabstand von 1.5 Metern zu allen Sitznachbarn zu berücksichtigen.

### **Großer Saal**

**Freifläche**  $83.6m^2$  , kann von 16 Personen genutzt werden

**Bühne**  $18m^2$  wird aus Sicherheitsgründen nicht genutzt

**Stuhllager**  $4m^2$  wird nicht für Veranstaltungen genutzt.

### **Kleiner Saal**

**Freifläche**  $52.5m^2$ , kann von 10 Personen genutzt werden.

Sollte die Trennwand zwischen kleinem und großem Saal geöffnet werden, so addieren sich die Personenzahlen entsprechend.

#### **5.1 Jugendraum im 1. Stock**

**Freifläche**  $35m^2$ , kann von 7 Personen genutzt werden.

## **6 Anwesenheitslisten**

Die für eine Veranstaltung verantwortliche Person führt jeweils eine Anwesenheitsliste, in der das Datum der Veranstaltung sowie Name, Adresse und Telefonnummer aller Teilnehmenden eingetragen werden. Die Listen dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können. Die Daten werden auf Anforderung nur den Gesundheitsämtern weitergegeben. Die Listen werden unter Verschluss aufbewahrt und nach 4 Wochen vernichtet.

## **7 Chorproben**

Chorproben finden vorerst nicht statt. Eine Wiederaufnahme von Chorproben regelt ein eigenes Schutzkonzept.

**Das vorliegende Schutzkonzept wurde vom Kirchenvorstand am 20. Juni 2020 beschlossen und gilt ab dem 22. Juni 2020**